

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

18. Verordnung vom 18.04.1818 publ. 23.04.1818

17) Regierungs-Bekanntmachung
vom 18. April publ. 23. ej. 1818.

So wie nach §. 4. der Regierungs-Bekanntmachung vom 2. August 1817. alle von einem beeidigten Hülfsprotocollisten bei den Aemtern aufgenommene Protocolle nicht bloß von diesem, sondern auch von dem Dirigenten unterschrieben werden sollen, so ist, mit Seiner Herzoglichen Durchlaucht höchster Genehmigung, eben dies in Ansehung der von den Hülfsprotocollisten bei andern gerichtlichen und administrativen, obern oder untern Behörden nöthig befunden, dergestalt, daß wenn das Protocoll nicht von dem ordentlichen Protocollisten geführt wird, dasselbe, welches Inhalts es auch sey, zu mehrerer Sicherheit zugleich von dem Dirigenten des Actes mit unterschrieben werden muß. Doch soll eine etwaige Vernachlässigung dieser Vorschrift nicht eine Nichtigkeit, sondern nur Ordnungsstrafen zur Folge haben.

Mitunter-
schrif des Diri-
genten unter
den von Hülfs-
protocollisten
aufgenomme-
nen Protocolle
sollen sämtl-
cher Behörden.

18) Regierungs-Bekanntmachung
vom 18. April publ. 23. ej. 1818.

Da es mit manchen Unzuträglichkeiten verbunden ist, daß Sühneverfuche oder Klagen wider einen Amtmann oder Amtsditor bei dem Amte angebracht werden, welche

Behörde zu An-
bringung von
Sühneverfu-
chen oder Kla-
gen coordinir-